

A1-Bescheinigung: Bescheinigung über das zuständige Sozialsystem

Seit dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für A1 -Vordrucke verpflichtend. Das Dokument A1 belegt den ausländischen Sozialbehörden bei einer Prüfung, dass ein Entsendeter bereits in einem anderen Staat sozialversichert ist.

Seit dem Wirksamwerden der Verordnung (EG) 883/2004 im Jahr 2010 sind Arbeitgeber (bzw. Arbeitnehmer) gesetzlich verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU/EWR und der Schweiz beim zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Im Sozialversicherungsrecht gibt es keine Unterscheidung zwischen einer Entsendung und einer Dienstreise. Dies bedeutet, dass für **jede** noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit **ab dem 1. Tag** eine A1-Bescheinigung notwendig ist. Eine zeitliche Bagatellgrenze für Dienstreisen oder Entsendungen sehen die gesetzlichen Rahmenbedingungen derzeit nicht vor.

Eine Entsendung liegt nicht nur in den Fällen vor, in denen der Mitarbeiter zur Durchführung eines Projektes im Ausland eingesetzt wird. Auch die Teilnahme an Konferenzen oder Seminaren, d.h. jeder beruflich bedingte Grenzübertritt, erfordert die **Mitführung** einer A1-Bescheinigung. Voraussetzung dafür ist die Beantragung der A1-Bescheinigung **vor** Beginn der Auslandstätigkeit. In vielen europäischen Ländern wird die fehlende A1-Bescheinigung mit Sanktionen und Bußgeldern bestraft (Geldstrafen von bis zu 10.000 € per Fall).

Bisher werden A1-Bescheinigungen bei den zuständigen Versicherungsträgern in Papierform beantragt und diese auf dem Postweg dem Antragsteller übermittelt. Der Mitarbeiter ist zwar zur Mitführung des Dokuments verpflichtet, jedoch wurden Kontrollen eher in geringen Maßen durchgeführt.

Um den Datenaustausch zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern sowohl zu vereinfachen als auch zu vereinheitlichen, startete die EU ein Projekt zum elektronischen Austausch von Sozialdaten (EESSI). Durch den EESSI sollen Prozesse vereinfacht und beschleunigt werden. Die bisherigen genormten Papiervordrucke sollen nun elektronisch abgebildet werden. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch Kontrollen in den Ländern verstärkt zunehmen.

Bereits seit 2018 können A1-Bescheinigungen aus einigen Lohnabrechnungsprogrammen beantragt werden. Seit Januar 2019 ist das elektronische Verfahren für Arbeitgeber verpflichtend, bis zum 30. Juni 2019 kann die Papierform noch ausnahmsweise genutzt werden.

Sofern Sie Ihre Lohnabrechnung durch uns erstellen lassen, übernehmen wir die Beantragung der A1-Bescheinigung gerne für Sie.

Die praktische Handhabung stellt für die Arbeitgeber eine erhebliche Herausforderung dar. Meist gibt es keinen etablierten Prozess zur IT-gestützten Dienstreiseerfassung. Dazu kommt, dass für die A1-Anträge benötigten Daten über verschiedene Systeme und z.T. nur bei den Mitarbeitern selbst vorliegen. Damit ist für fast alle Arbeitgeber eine zügige und rechtzeitige Beantragung und damit die Absicherung gegen empfindliche Bußgelder, Probleme beim Betreten des Firmengeländes im Host Country etc., unmöglich.